



Segel- und Kanuclub Herbede e.V.

Satzung

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Club trägt den Namen „Segel- und Kanuclub Herbede e.V.“ und hat seinen Sitz in Witten- Herbede. Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Clubfarben sind orange/blau.

2 Zweck des Clubs, Allgemeines

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club hat den Zweck, den Wassersport zu ermöglichen und zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitglieder

Der Club führt als Mitglieder **3.1.1. Einzelmitglieder** **3.1.1 Familienmitglieder** **3.1.2 Passive Mitglieder** **3.1.4. Ehrenmitglieder** **3.1.5. Jugendliche Mitglieder.**

3.2 Alle Mitglieder genießen die Rechte aus dieser Satzung und der Bootsordnung und können die Einrichtungen des Clubs entsprechend der gewählten Mitgliedsart in Anspruch nehmen. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und der Bootsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die sich daraus ergebenden Anordnungen des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sind für alle Mitglieder verbindlich. **3.2.1 Einzelmitglieder** haben die Berechtigung, sämtlichen Einrichtungen des Clubs im Rahmen der Möglichkeiten und unter Einhaltung der bestehenden Regelungen zu nutzen. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Einzelmitglieder müssen volljährig sein. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied, sofern es volljährig ist, übertragen werden. Dieses Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme auf sich vereinen. Die Vollmacht muss speziell für eine Mitgliederversammlung erteilt werden. **3.2.2**

Familienmitglieder können nur Personen sein, die mit einer unter 3.2.1 als Mitglied eingetragenen Person des Clubs in häuslicher Gemeinschaft leben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder, sofern sie volljährig sind. Familienmitglieder unter 19 Jahren zählen als jugendliche Mitglieder. **3.2.3 Passive Mitglieder** sind berechtigt, als Gast am Segelbetrieb teilzunehmen. Sie sind berechtigt ohne Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. **3.2.4 Zu Ehrenmitglieder** können auf Empfehlung des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben den Status eines Einzelmitgliedes. **3.3** Den Status sowie die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder regelt die Jugendordnung. **3.4**

Die Umwandlung der Mitgliedsart regelt die Beitragsordnung.

4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Clubs kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jede Anmeldung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Clubs zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Aufnahme ist erst nach Rückgabe der mit Unterschrift versehenen Aufnahmebestätigung und Zahlung der Aufnahmegebühr erwirkt

5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt gem.5.2

5.1.2 Tod 5.1.3 Ausschluss gemäß 5.3

5.2 Der Austritt ist nur bis zum 31.12. des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

5.3 Der Ausschluss kann erfolgen:

5.3.1 Wenn Mitglieder trotz erfolgter dreimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.

5.3.2 Bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Interessen des Clubs. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgesprochen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Einlagen ist ausgeschlossen.

6 Beiträge

6.1 Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren zu bezahlen. Bei der Höhe wird zwischen den Arten der Mitgliedschaft unterschieden.

6.2 Der Vorstand kann aus begründetem Anlass Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen einräumen, die durch die Mitgliederversammlung nachträglich zu bestätigen sind.

6.3 Die laufenden Jahresbeiträge sind bis zum 1.3. eines Kalenderjahres an den Club zu entrichten.

7 Organe

Organe des Clubs sind:

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.2 Der Vorstand

8 Ordentliche Mitgliederversammlung

8.1 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung des Clubs ein, zu der alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind.

8.1.1 Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Vorstand eingegangen sein (Posteingang / Mail). Diese Anträge werden den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht. In der Tagesordnung sind folgende Punkte vorgesehen:

- 8.1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung sowie Anwesenheits- und Stimmliste.
- 8.1.3 Geschäftsbericht des Vorstandes
- 8.1.4 Bericht des Kassenprüfers
- 8.1.5 Entlastung des Vorstandes
- 8.1.6 Neuwahl des Vorstandes und Kassenprüfers
- 8.1.7 Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- 8.1.8 Verschiedenes Abstimmungen, die Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder zur Folge haben können, müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
- 8.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder, bei deren Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch Feststellung in der Niederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Berufung der Mitgliederversammlung als erbracht. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. 8.1.2 und 8.2 entsprechend.

10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 10.1 Dem geschäftsführenden Vorstand 10.1.1 10.1.2 10.1.3
- 10.1.1 Dem Vorsitzenden 10.1.2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 10.1.3 Dem Schatzmeister
- 10.2 Dem erweiterten Vorstand 10.2.1 bis 10.2.5
- 10.2.1 Dem Sportwart 10.2.2 Dem Schrift- Verwaltungswart 10.2.3 Dem Bootswart
- 10.2.4 Dem Jugendwart 10.2.5 Dem Jugendsprecher

11 Wahl des Vorstandes

- 11.1 Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre – der Vorsitzende und sein Stellvertreter um ein Jahr versetzt – von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder die nach der Satzung des DSV keine Jugendmitglieder sind.
- 11.2 Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so führt der Stellvertreter die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- 11.3 Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei Neuwahl durch die Mitgliederversammlung nach 11.2. und 11.3 bleibt das neu gewählte Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Ausgeschiedenen im Amt.

12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Clubs, wie sie sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie aus den Erfordernissen ergeben, selbständig zu erledigen und in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, können jedoch ihre Auslagen erstattet erhalten.
- 12.2 Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Club gesetzlich.
- 12.3 Der Schatzmeister ist

berechtigt, den laufenden Zahlungsverkehr, abweichend von 12.2 in eigener Verantwortung abzuwickeln. **12.4** Der
Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Mitglieder oder Beiräte aus dem Kreis der Mitglieder berufen.

13 Der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre, um ein Jahr versetzt, die Kassenprüfer, die die Rechnungslegung des Clubs zu überprüfen haben und der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten.

14 Wahlen und Beschlussfassungen

14.1 Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

14.2 Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Clubsatzung oder die Auflösung des Clubs betreffen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

14.3 Die Stimmen werden grundsätzlich offen abgegeben. In der Mitgliederversammlung ist jedoch über bestimmte, zu bezeichnende Angelegenheiten geheim, unter Verwendung von Stimmzetteln, abzustimmen, falls dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

14.4 Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.

15 Jugendordnung – Seglerjugend

Die Jugendordnung regelt die Belange der im SKC Herbede e.V. organisierten Jugendlichen (Seglerjugend) und ihrer Organe.

15.1 Mitgliedschaft

Die Seglerjugend ist eine Gemeinschaft der Jugend- und Jüngstensegler des SKC Herbede e.V. (3.1.5). Daneben gehören ihr der Jugendwart sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendausschusses an. 15.1.1 Jugendmitglieder sind Clubmitglieder bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben. 15.1.2 Jüngstenmitglieder sind Clubmitglieder bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

15.2 Zweck und Grundsätze

Die Seglerjugend richtet sich in ihrer Arbeit nach der Jugendordnung der Landesseglerjugend und des Seglerverbandes NRW, der Jugendordnung des Deutschen Seglerverbandes sowie nach der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend. Die Seglerjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Es gelten die unter Punkt 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Jugendlichen.

15.3 Organe

Organe der Seglerjugend sind: Die Jugendversammlung - Der Jugendausschuss - Der Jugendwart und seine ev. Vertreter - Die Jugendsprecher

15.3.1 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus den Jugend- und Jüngstenmitgliedern des Vereins, dem Jugendwart sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern des Jugendausschusses. Aktives und passives Wahlrecht zur Jugendversammlung haben alle Mitglieder der Seglerjugend, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung gibt der gesetzliche Vertreter von beschränkt geschäftsfähigen Jugendlichen seine Zustimmung für die Ausübung dieser Rechte. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Jugendmitglied übertragen werden. Dieses Jugendmitglied kann nur eine Stimme auf sich vereinigen. Die Vollmacht muss speziell für eine Jugendversammlung erteilt sein. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss bzw. dem Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Rundschreiben einberufen. Anträge sind bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Jugendwart einzureichen.

15.3.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind: **a)** Feststellen der ordnungsgemäßen Berufung der Versammlung sowie Anwesenheits- und Stimmliste **b)** Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses **c)** Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplane **d)** Entlastung des Jugendausschusses **e)** Wahl des Jugendwartes, der Jugendsprecher und des Jugendausschusses **f)** Beschlussfassung über vorliegende Anträge **g)** Verwaltung der Jugend **h)** Änderung der Jugendordnung

15.3.3 Der Jugendwart Als Mitglied des Gesamtvorstandes (10.2.5) leitet der Jugendwart die Geschäfte der Seglerjugend. Der Jugendwart wird für 2 Jahre auf der letzten Jugendversammlung vor der Hauptversammlung des Clubs gewählt. Die Jahreshauptversammlung bestätigt die Wahl des Jugendwartes. Scheidet der Jugendwart vorzeitig aus seinem Amt aus, so gelten die Bestimmung der Hauptsatzung.

15.3.4 Der Jugendsprecher Die Jugendsprecher werden ebenfalls für zwei Jahre auf der letzten Jugendversammlung vor der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie können jedoch jederzeit von einer Jugendversammlung abgewählt werden. Von den Jugendsprechern sollte einer der Altersgruppe 10 bis 14 Jahre und einer der Gruppe von 15 bis 19 Jahre angehören. Ein Jugendsprecher der Altersgruppe von 15 bis 19 Jahre hat Stimmrecht auf allen Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Wurden mehrere Jugendsprecher dieser Altersgruppe gewählt, bestimmt der Jugendausschuss welcher Jugendsprecher dieses Recht für die Seglerjugend wahrnimmt.

15.3.5 Der Jugendausschuss Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit des SKC Herbede e.V. Dem Jugendausschuss gehören neben dem Jugendwart als Vorsitzender mindestens 2 Jugendsprecher an. Daneben können Beisitzer mit speziellen Funktionen gewählt werden. Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist einzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses dieses verlangt. Der Jugendausschuss gibt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht ab. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind.

16 Auflösung des Clubs

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen, soweit es etwaige eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinsamen Wert etwaiger von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu übertragen. Sollte diese Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, so soll das Vermögen an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft übertragen werden.

58423 Witten, den 19.2.1991

Der Vorstand

Beitrags- und Gebührenordnung

1 Allgemeines

1.1 Die Finanzordnung regelt die Beiträge und Gebühren, sowie die Finanzverwaltung des Clubs **1.2.** Zur Deckung der Kosten des Clubs und zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

2 Beiträge und Gebühren

Der Jahresbeitrag beträgt für:

2.1 Einzelmitglieder 110,00 Euro *) **2.2** Familienmitglieder 33,00 Euro **2.3** Passive Mitglieder 33,00 Euro **2.4** Jugendmitglieder 55,00 Euro **2.5** Jüngstenmitglieder 33,00 Euro **2.6** Einzel- und Jugendmitglieder die nach dem 30.6. des Jahres in den Club eintreten, zahlen für das Eintrittsjahr die Hälfte des jeweiligen Beitrags. **2.7** Neu aufzunehmende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von 55,00 Euro, Familienmitglieder und Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. **2.8** Für jede nicht abgeleitete Arbeitsstunde der in der Bootsordnung festgelegten Mindestarbeitsstunden zahlen Mitglieder 10,00 Euro. Eine Änderung der Mitgliedsart ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Möchte eine Familienmitglied oder ein Passives Mitglied Einzelmitglied werden, so ist zusätzlich zum geänderten Beitrag eine Aufnahmegebühr nach 2.7. zu entrichten. Jüngstenmitglieder werden automatisch in dem nächstfolgenden Jahr, nachdem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben zu Jugendmitgliedern. Jugendmitglieder werden automatisch in dem nächstfolgenden Jahr nachdem sie ihr 19. Lebensjahr vollendet haben zu Einzelmitgliedern. Sie zahlen dabei keine Aufnahmegebühr. **2.10** Nehmen Gäste am Segelbetrieb teil, so zahlt der Bootsführer eine Gebühr von 5,00 Euro je Gast.

3 Erhebung

Die laufenden Jahresbeiträge sind bis zum 1.3. eines Jahres an den Club zu zahlen. Die Abrechnung der nicht abgeleiteten Arbeitsstunden erfolgt nach Abschluß der Segelsaison. Die Festsetzung der Mindestarbeitsstundenzahl regelt die Bootsordnung.

4 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan entspricht dem Geschäftsjahr. Der Schatzmeister legt nach Besprechung mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vor. Überschüsse und Einsparungen sind dem Clubvermögen zuzuführen.

5 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister hat sein besonderes Augenmerk auf die Finanzverwaltung zu richten. Zu seinen Aufgaben gehören: Erstellung der Haushaltspläne und deren Überwachung. Die Jahresbilanz. Abgabe des schriftlichen Finanzberichtes am Ende des Haushaltsjahres. Die Verantwortung für die Finanzverwaltung trägt der Schatzmeister, sofern nichts anderes in der Satzung bestimmt ist oder wird.

6 Finanzführung

Siehe hierzu Punkt 13 der Satzung.

*) Wir verweisen auf Punkt 6.2 unserer Satzung

Witten – Herbede, den 6.2.2001

Der Vorstand